

Volkswirtschaftsdepartement
Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

Per E-Mail an: daniel.morel@awa.so.ch

Solothurn, 22. November 2019

Teilrevision Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG); Vernehmlassung Solothurner Handelskammer

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. August 2019 haben Sie die Solothurner Handelskammer eingeladen, zur Teilrevision Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) Stellung zu nehmen. Die Solothurner Handelskammer (SOHK) vertritt die Interessen von rund 500 Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen im Kanton Solothurn und setzt sich für eine liberale und offene Marktwirtschaft ein.

Grundsätzliches

Die Solothurner Handelskammer unterstützt die Mehrheit der vorgeschlagenen Änderungen im Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG). Allerdings zeigen sich in der Detailberatung einige Punkte, bei welchen die Solothurner Handelskammer Bedenken anmeldet bzw. eine ablehnende Haltung einnimmt und Anpassungen einfordert. Die Einwände betreffen die drei folgenden Handlungsfelder:

A) Vereinsleben im Kanton Solothurn erleichtern

Die Solothurner Handelskammer begrüsst die vorgesehene Lockerung der Erteilung der gewirtschaftlichen Betriebsbewilligung für Kleinbetriebe (§11) genauso wie die Befreiung der Bewilligungspflicht von Kleinlotterien als Tombola (§38), weil diese die Solothurner Vereine und damit die Freiwilligenarbeit stärken. In beiden Fällen wäre aber eine konsequentere Erleichterung sinnvoll. Wir fordern daher, dass für gewirtschaftliche Kleinbetriebe gar kein Nachweis der fachlichen Qualifikation benötigt wird und dass die Meldepflicht für Kleinlotterien als Tombola wegfällt.

B) Prominentere Platzierung der Standortförderung

Die Solothurner Handelskammer unterstützt die Erweiterung der bisherigen Wirtschaftsförderung zur Standortförderung. Entgegen dem Vernehmlassungsvorschlag sind wir allerdings davon überzeugt, dass auch eine organisatorische Anpassung erfolgen muss, um der Standortförderung das nötige Gewicht zu verleihen. Vorstellbar ist aus unserer Sicht auch eine teilweise Ausgliederung der Standortförderung im Sinne einer PPP (Public Private Partnership) Lösung.

C) Einzelbetriebliche Förderung adäquat einsetzen

Mit der bedauerlichen Abkehr von einer Vorwärtsstrategie im Bereich der Unternehmensbesteuerung hat sich die Ausgangslage bezüglich der einzelbetrieblichen Förderung verändert. Könnte der Kanton Solothurn einen kompetitiven Steuersatz für Unternehmen anbieten, würden einzelbetriebliche Förderungen im Ansiedlungsgeschäft an Bedeutung verlieren. Mit der Ablehnung der Vorwärtsstrategie werden sie nun aber nötiger denn je. Wir fordern deshalb, dass weitere Förderinstrumente geprüft werden, insbesondere auch für bereits im Kanton Solothurn ansässige Unternehmen, und dass bei der Gewährung von Steuererleichterungen die Transparenz eingeschränkt bleibt.

Die Handlungsfelder werden in der nachfolgenden Detailberatung konkretisiert und entsprechende Forderungen werden formuliert.

Detailberatungen

In der anschliessenden Detailberatung zu den einzelnen Paragraphen werden teilweise direkte Änderungswünsche formuliert. Teilweise werden auch Anregungen zur weiteren Prüfung bzw. für die zugehörige Verordnung gegeben.

§11 Voraussetzungen

Die Solothurner Handelskammer regt an, dass die Kleinbetriebe nicht nur verminderte Anforderungen an den Nachweis der fachlichen Qualifikation erfüllen müssen, sondern dass auf einen Nachweis komplett verzichtet kann. Dies dürfte ohne Einbussen der Qualität sowohl den Regulator als auch die Vereine mit ihren «Beizli» entlasten. Aus diesem Grund regen wir folgende Anpassung des Artikels 2bis an:

§11 Artikel 2bis «Der Regierungsrat kann in einer Verordnung festlegen, auf einen Nachweis der fachlichen Qualifikation bei Kleinbetrieben zu verzichten.»

§12 Erteilung

Die Solothurner Handelskammer begrüsst die Einführung der Möglichkeit von befristeten Betriebsbewilligungen, damit der Nachweis der minimalen fachlichen Qualifikation nachgereicht werden kann.

§37 Grossspiele

Die Solothurner Handelskammer hat keine Einwände gegen die die Anpassung des Paragraphen. Wir erwarten, dass dem Kanton aus dem Beitritt zu Konkordaten keine Kosten entstehen, respektive diese verursachergerecht abgewälzt werden.

§38 Kleinspiele

Die Solothurner Handelskammer begrüsst, dass die Durchführung von Tombolas bewilligungsfrei ist. Wir empfehlen jedoch, noch einen Schritt weiter zu gehen und auch auf eine Meldepflicht zu verzichten, um eine administrative Entlastung bei der Durchführungsorganisation (i.d.R. Vereine) und beim Regulator zu erreichen. Wir schlagen deshalb die Streichung des letzten Nebensatzes im Artikel 2 vor:

§38 Artikel 2 «Kleinlotterien, die unter den Voraussetzungen von Artikel 41 Absatz 2 BGS als Tombola durchgeführt werden, sind bewilligungsfrei, wenn die Summe aller Einsätze 50'000 Franken nicht übersteigt, ~~sie müssen jedoch der zuständigen Behörde vorgängig gemeldet werden.~~»

§65 Fachstelle Standortförderung und Beirat

Die Solothurner Handelskammer begrüsst die Umbenennung der Fachstelle für Wirtschaftsförderung in die Standortförderung. Wir unterstützen, dass die Funktion als Informations- und Koordinationsstelle für Anliegen der Unternehmen aus dem Kanton Solothurn gestärkt wird. Entgegen dem Erläuterungstext zum §65 sind wir aber der Meinung, dass dies **nicht auf Kosten des Ansiedlungsgeschäfts** geschehen soll. Den Ansiedlungsanstrengungen kommt insbesondere nach der Ablehnung der Vorwärtsstrategie eine noch grosse Bedeutung zu.

Wir sind zudem der Meinung, dass bei der Standortförderung auch organisatorische Anpassungen vorzunehmen sind. Die **Standortförderung sollte** nicht als Fachstelle im Amt für Wirtschaft geführt werden, sondern **prominenter verankert sein**, damit der Durchgriff auf die verschiedenen Ämter und Departemente gewährleistet wird. Entgegen den Erläuterungen des Vernehmlassungsentwurfs plädieren deshalb wir für die Schaffung eines eigenen Amtes oder auch die Platzierung als starke Stabsstelle, um der Querschnittsrolle der Standortförderung gerecht zu werden. Vorstellbar ist aus unserer Sicht auch eine teilweise Ausgliederung der Standortförderung im Sinne einer PPP (Public Private Partnership) Lösung, wie dies in anderen Kantonen (Bsp. Luzern) bereits erfolgreich umgesetzt wird.

§67 Einzelbetriebliche Fördermassnahmen

Zwar sind einzelbetriebliche Fördermassnahmen aus ordnungspolitischer Sicht heikel, berücksichtigt man aber die Tatsache, dass in- und ausländische Konkurrenzstandorte dieses Mittel ungeniert einsetzen, so

ist die Anwendung dieser Förderinstrumente legitim. Könnte der Kanton Solothurn den Unternehmen im Ansiedlungsgeschäft einen kompetitiven Steuersatz anbieten, könnte auch der Einsatz der einzelbetrieblichen Fördermassnahmen zurückgefahren werden. Weil der Standort diesen kompetitiven Steuersatz in Zukunft infolge der Ablehnung der Vorwärtsstrategie und der wenig kompetitiven Neuaufgabe der Vorlage nicht mehr anbieten kann, sind einzelbetrieblichen Fördermassnahmen nötig, um im Standortwettbewerb erfolgreich zu sein.

Auch die Pflege der bereits im Kanton Solothurn ansässigen Unternehmen erhält mit der Abkehr von der Vorwärtsstrategie eine höhere Bedeutung. Wir fordern deshalb, dass bei einzelbetrieblichen Fördermassnahmen und Steuererleichterungen im Kanton Solothurn ansässige Unternehmen gegenüber Neuansiedlungen nicht mehr benachteiligt werden, sondern gleich lange Spiesse erhalten

Wir regen deshalb an, den Katalog und den Wirkungsbereich der einzelbetrieblichen Fördermassnahmen im Rahmen der Teilrevision auszuweiten.

§69 Allgemeine Voraussetzung / §70 Besondere Voraussetzungen für einzelbetriebliche Fördermassnahmen

Gegen die Voraussetzung, dass alle Unternehmen und Organisationen, die Leistungen der Wirtschaftsförderung erhalten, verpflichtet sind, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen zu bieten sowie die Grundsätze der Gleichstellung zu beachten, hat die Solothurner Handelskammer nichts einzuwenden.

§71 Gewährung von Fördermassnahmen

Die Solothurner Handelskammer anerkennt das Gebot der Transparenz bei einzelbetrieblichen Förderungen in Form von monetären Beiträgen. Anders verhält es sich allerdings bei Steuererleichterungen bei Neuansiedlungen oder bei ansässigen Firmen, die einen grossen Ausbau realisieren wollen. Dabei handelt es sich nicht um effektive Geldflüsse aus der Staatskasse, sondern um potenzielle Steuereinnahmen, die ohne Erleichterungen gar nicht (weil ohne die Gewährung von Steuererleichterungen die Ansiedlung oder der Ausbau entfällt) und mit Erleichterung ein paar Jahre später erfolgen. Wird in diesem Bereich im Kanton Solothurn die vollständige Transparenz gefordert, entsteht dem Standort ein nicht zu unterschätzender Nachteil im internationalen und interkantonalen Wettbewerb. Ein Nachteil, den wir uns nach der Ablehnung und Aufgabe der Vorwärtsstrategie keinesfalls leisten können. Wir fordern deshalb die Anpassung des neuen Artikels 5 sowie die Streichung des vorgeschlagenen Artikels 6:

§71 Artikel 5 «Es wird periodisch eine Liste der Empfängerinnen und Empfänger von Fördermassnahmen **gemäss §67 Artikel 3** mit Angabe der entsprechenden Beitragshöhe und der Beitragsdauer veröffentlicht. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung, insbesondere ab welcher Beitragshöhe eine Veröffentlichung erfolgt.»

~~**§71 Artikel 6** «Die Namen der Empfängerinnen und Empfänger von Fördermassnahmen gemäss § 6 Steuergesetz [Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985 (BGS 614.11).], der Erleichterungssatz der entsprechenden Steuererleichterungen und die Dauer der Steuererleichterung unterstehen nicht dem Steuergeheimnis.»~~

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und der gestellten Anträge.

Freundliche Grüsse

Solothurner Handelskammer



Daniel Probst

Direktor